

Substitution und Recht



Strafrechtliche Risiken der Substitutionstherapie

SMAG e.V. · Schwerpunktpraxis für Suchtmedizin Stuttgart · 16.10.2024



Rechtsbegriffe

GRUNDLAGEN DES UMGANGS MIT BETÄUBUNGSMITTELN

Vorschriften zur Substitution



- ⇒ Betäubungsmittelgesetz (§ 13 Abs. 1 BtMG)
- ⇒ Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (v.a. § 5 BtMVV)

Gesetzliche Regelungen

⇒ Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger vom 08.04.2023

Stand der medizinischen Wissenschaft

⇒ Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-Richtlinie) vom 18.04.2024

Abrechnung mit der KV

Umgang mit Betäubungsmitteln



- ⇒ Fast jede denkbare Variante des Umgangs mit Betäubungsmitteln ist geregelt – meist als Verbot.
- ⇒ Für die medizinischen Umgangsformen gibt es eine gesonderte Erlaubnisnorm.

§ 13 Abs. 1 S. 1–2 BtMG

Die [...] Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten [...] und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen [...] Behandlung [...] verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch [...] überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen [...] Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

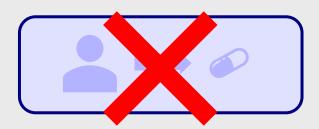
Umgang mit Betäubungsmitteln



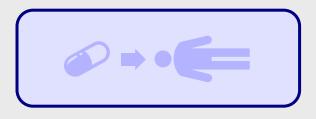
Formen des medizinischen Umgangs mit BtM



⇒ Verschreibung



⇒ Abgabe



⇒ Verabreichung



⇒ Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch



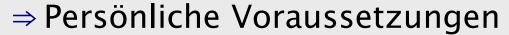
Opioidabhängigkeit ist eine schwere chronische Krankheit.

DIE SUBSTITUTIONSBEHANDLUNG

Substitution im Überblick







"suchtmedizinische Grundversorgung", Konsiliarregelung, Vertretungsfall



- ⇒ Einleitung und Planung der Behandlung
 - ► Behandlungsziele, allg. Voraussetzungen, Therapiekonzept



- ⇒ Durchführung der Behandlung
 - ➤ Sichtbezug, Take-Home-Verschreibungen, Verlaufskontrollen, Abbruch der Behandlung



- ⇒ Dokumentation
 - ► ausführliche ärztliche Dokumentation, Verschreibungen, Bestandsnachweise

Persönliche Voraussetzungen



- ⇒ Suchtmedizinische Mindestqualifikation
 - (§ 5 Abs. 3 S. 1 BtMVV)
 - ► Weiterbildung "suchtmedizinische Grundversorgung"
- ⇒ bei fehlender Mindestqualifikation:

(§ 5 Abs. 4 S. 1–2 BtMVV)

- ► höchstens 10 Substitutionspatienten
- ► Abstimmung mit qualifiziertem Arzt
- ► konsiliarische Vorstellung zu Behandlungsbeginn und einmal pro Quartal
- ⇒ im Vertretungsfall:

(§ 5 Abs. 5 BtMVV)

- vorherige Abstimmung
- bei fehlender Mindestqualifikation
 - max. 4 Wochen am Stück
 - max. 12 Wochen im Jahr

Behandlungsplanung



- ⇒ Therapieziele
 - ▶ aus dem Katalog der Nr. 1 RL-Subst
 - ► <u>Fernziel</u>: Abstinenz
- ⇒ Einleitung der Behandlung
 - ► <u>Voraussetzung:</u> Opioidabhängigkeit
 - ► Untersuchung und Indikationsstellung
 - ► Aufklärung des Patienten
 - ► Therapiekonzept:
 - Festlegung der (ersten) Behandlungsziele
 - Auswahl des Substitutionsmittels und Dosiseinstellung
 - psychosoziale, psychiatrische oder psychotherapeutische Begleitbehandlung
 - Meldung ans Substitutionsregister (§ 5b BtMVV)
 - Das Therapiekonzept bedarf ständiger Fortschreibung.

Durchführung der Substitution



10

- ⇒ Der Regelfall der Substitution ist grundsätzlich der Sichtbezug. (§ 5 Abs. 7 S. 1 BtMVV)
- ⇒ Ausnahmefall zur Gewährleistung der Behandlungskontinuität (§ 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 BtMVV)
 - ► Kontinuität nur so zu gewährleisten
 - ► Behandlungsverlauf lässt dies zu
 - ► Selbst-/Fremdgefährdung so weit wie möglich ausgeschlossen
 - ► Sicherheit und Kontrolle des BtM-Verkehrs nicht beeinträchtigt
 - ▶ für bis zu 7 Tage
- ⇒ Regelfall bei stabiler Substitution

(§ 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 BtMVV)

- ► stabile Substitutionsbehandlung
- ▶ für bis zu 7 Tage, im Ausnahmefall bis zu 30 Tage

Durchführung der Substitution



- ⇒ Sichtbezug (§ 5 Abs. 9 BtMVV)
 - ▶ in der Praxis (oder Klinik) durch Arzt oder med. Personal
 - ▶ in stat. Reha-Einrichtung, Gesundheitsamt, Alten-/Pflegeheim, Justizvollzugsanstalt, Hospiz, durch med., pharm. oder pfleg. Personal, ausnahmsweise auch anderes Personal
 - ▶ beim Hausbesuch durch den Arzt oder med. oder pfleg. Personal, auch eines Pflegedienstes
 - ▶ in der Apotheke durch Apotheker oder pharm. Personal
 - ▶ in einem Krankenhaus durch med. oder pfleg. Personal
 - ▶ in staatl. anerkannter Einrichtung der Suchtkrankenhilfe durch ausgebildetes Personal
- ⇒ schriftliche Vereinbarungen
- ⇒ Einweisung und Überwachung

Durchführung der Substitution



12

- ⇒ Verschreibungen
 - zugelassene Substitutionsmittel in entsprechender Dosierung
 - ► Kennbuchstaben und Gebrauchsanweisung
 - ▶ bei Take-Home: Reichdauer in Tagen
- ⇒ persönliche oder telemedizinische Kontakte
 - ► Aushändigung der Take-Home-Verschreibung
 - ▶ in der Regel einmal wöchentlich, alle 30 Tage einmal persönlich
 - ► regelmäßig einmal wöchentlich kontrollierte Vergabe
- ⇒ Verlaufskontrolle
 - ► Anpassungen der Therapieziele und der Dosis
 - ► Beigebrauchskontrollen
- ⇒ Reaktionen auf besondere Vorkommnisse

Dokumentation



- ⇒ Die vorstehend genannten Pflichten sind umfassend zu dokumentieren.
 - ▶ Die Dokumentation ist Bestandteil der begründeten Behandlung.
 - ► Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation ist ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht.
 - ► Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation kann die Abrechenbarkeit gefährden.
 - ▶ Ohne eine gute Dokumentation ist es kaum möglich, die Einhaltung der ärztlichen Sorgfalt und die Voraussetzungen der begründeten Behandlung zu belegen.
- ⇒ Auch die Betäubungsmittelbestände müssen nachgewiesen werden.



Mit Freiheitsstrafe [...] oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel verschreibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt.

14

STRAFRECHTLICHE FALLSTRICKE

Strafrechtliche Verstöße



- ⇒ unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln
- ⇒ unbegründete Behandlung mit Betäubungsmitteln
 - mehrfache und/oder grobe Verstöße gegen Sorgfaltspflichten
 - ▶ Überschreitung der Grenzen der Therapiefreiheit
- ⇒ Schädigung des Patienten
 - ► Körperverletzung oder fahrlässige Tötung
- ⇒ unzureichende Sicherung der Betäubungsmittel
- ⇒ Verlassen des therapeutischen Bereichs (Verkauf von Verschreibungen, ...)

Ordnungswidrigkeiten



16

- ⇒ Bußgeldtatbestände betreffen vor allem die organisatorischen Umstände des Umgangs mit Betäubungsmitteln.
 - ► Substitution ohne notwendige Fachkunde
 - unzureichende Dokumentation oder Bestandsnachweise
 - ► fehlerhafte Verschreibungen
 - ► fehlerhafter Umgang mit Rezepten
 - ► fehlerhafte Dokumentation der Vernichtung von Betäubungsmitteln
- ⇒ Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist primär das Regierungspräsidium zuständig.

Ermittlungsverfahren gegen Ärzte



17

- ⇒ Anzeige und Anfangsverdacht
 - ▶ polizeiliche Erkenntnisse
 - ▶ Todesermittlungsverfahren
 - ► Mitteilungen durch das Regierungspräsidium
- ⇒ Ermittlungen
 - ► regelmäßig wird die ärztliche Dokumentation benötigt
 - ► Durchsuchung und Beschlagnahme
 - ➤ Zeugenvernehmungen
 - ► Sachverständigengutachten
- ⇒ Abschlussentscheidung
 - kein Tatnachweis?
 - ► Einstellung gegen Auflagen
 - ▶ in gravierenden Fällen: Anklage / Strafbefehlsantrag

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

https://thomas-hochstein.de/

